

BENÜTZUNGSVERTRAG

Gebührenfrei gemäß § 5 Abs.1 Studentenheimgesetz

Vertragsschließende Parteien:

Der Verein Allemannenhäuser (ZVR-Nr. 754740874) vertreten durch den Obmann und

Heimbewohner: Name:.....

Adresse:.....

Geburtsdatum:.....

I. Benützungsgegenstand

Gegenstand dieses Vertrages ist ein Heimplatz im Studentenheim „Uniblick“, Halbärthgasse 14, 8010 Graz, samt Inventar sowie die Mitbenützung der dem Heimbereich zugeordneten Gemeinschaftsräume und zwar ein:

- Einzelzimmer Nr. /Einheit Nr.
- Bad
- WC
- Küche
- Vorraum

II. Rechtsgrundlagen

Sofern in diesem Benützungsvertrag nichts anderes geregelt ist, gelten subsidiär das Studentenheimgesetz, das Heimstatut und die Heimordnung in den jeweils geltenden Fassungen, sowie sonstige einschlägige Gesetze und Verordnungen (z.B. Brandschutzbestimmungen).

III. Vertragsdauer

Die Aufnahme gilt für 2 Semester.

Das Benützungsverhältnis beginnt am und endet am **30. Juni** eines jeden Studienjahres. Der Vertrag endet automatisch, ohne dass es einer besonderen Kündigung bedarf.

IV. Verlängerungsoption

Vor Ablauf der Vertragsdauer kann der Vertrag auf schriftlichen Antrag des Heimbewohners verlängert werden. Der Verlängerungsantrag, welcher auf der Homepage: (www.uniblick.at) abgerufen werden kann, muss bis spätestens Ende April vor Beendigung des Benützungsverhältnisses bei dem Obmann¹ unterfertigt abgegeben werden. Sofern dem Verlängerungsantrag stattgegeben wird, ist der Heimbewohner verpflichtet, das Benützungsentgelt in der vorlesungsfreien Zeit (Juli-September) zu entrichten.

V. Mängelanzeige und Schadensanzeige

Der Heimbewohner ist zur unverzüglichen Mängel- und Schadensanzeige bezüglich des eigenen Zimmers und den Gemeinschaftsräumen verpflichtet, ansonsten haftet er solidarisch für diese Schäden.

VI. Benützungsentgelt

1. Das Benützungsentgelt ist auf unserer Homepage abrufbar und bildet einen integrierten Bestandteil dieses Vertrages. Vom Verein Allemannenhäuser wird vor Ende eines jeden Studienjahres das Entgelt für das folgende Studienjahr festgelegt und beträgt derzeit € **230,00** für das Einzelzimmer.

2. Das Benützungsentgelt muss bis zum 05. eines jeden Monats auf das Konto **IBAN AT70 19520 00000712190** beim Bankhaus Krentschker Graz, lautend auf Verein Allemannenhäuser, eingezahlt werden.

3. Bei Erstanmeldungen sind einmalig Verwaltungskosten in der Höhe von € **50,00** zu entrichten.

¹ darunter ist der Obmann oder die dafür eigens bevollmächtigten Personen zu verstehen

Alle personenbezogenen Inhalte beziehen sich gleichermaßen auf das männliche sowie weibliche Geschlecht.

4. Hat ein Student einen Heimplatz zugewiesen bekommen, so hat er ohne Rücksicht auf den Tag des tatsächlichen Ein- und Auszuges immer das Benützungsentgelt für den vollen Monat zu entrichten. Sollte der Auszug nicht termingerecht erfolgen, behält sich der Verein Allemannenhäuser das Recht vor, zusätzlich zum monatlichen Heimbetrag auch noch Schadensersatzforderungen geltend zu machen. Es wird jedem Heimbewohner empfohlen, eine private Haushaltsversicherung abzuschließen.

VII. Instandhaltungsbeitrag/Kautionsbeitrag

1. Der Heimbewohner ist verpflichtet, die vom Verein Allemannenhäuser vorgeschriebenen Zahlungen zu leisten. Die Höhe des Instandhaltungsbeitrages beträgt € 150,00 und muss fristgerecht eingezahlt werden. Der Instandhaltungsbeitrag wird auf 3 Jahre gerechnet und wird bei einem früheren Auszug anteilmäßig zurückerstattet. Die Kautionsbeitrag beträgt €300,00.

2. Sollte der Instandhaltungsbeitrag und die Kautionsbeitrag nicht fristgerecht eingezahlt werden, verfällt der Heimplatz.

Der Instandhaltungsbeitrag und die Kautionsbeitrag wird bei Auszug sofern keine finanziellen Ansprüche (z.B. ausständige Mieten, Schlüsselverlust, Mahnkosten etc.) unter Einhaltung einer zweiwöchigen Frist zurückerstattet.

3. Kosten sämtlicher Überweisungen gehen zu Lasten des Heimbewohners.

VIII. Kündigung durch den Heimbewohner

Der Heimbewohner kann unter Einhaltung einer zweimonatigen Kündigungsfrist nach Ablauf eines jeden Kalendermonats kündigen.

Der Verein Allemannenhäuser behält sich vor, bei schwerwiegenden Verstößen gegen Kameradschaft und Heimordnung das Benützungsverhältnis sofort aufzulösen. Der jeweilige Entgeltausfall ist vom betreffenden Heimbewohner zu tragen.

IX. Kündigung durch den Verein Allemannenhäuser

Der Benützungsvertrag kann vor Ablauf der Vertragsdauer durch den Verein Allemannenhäuser, bei Vorliegen einer der im § 12 Studentenheimgesetz genannten Voraussetzungen, gekündigt werden.

Der Benützungsvertrag kann vor Ablauf der Vertragsdauer durch den Heimträger frühestens zum Ablauf des nächstfolgenden Kalendermonats gekündigt werden, wenn

1. der Heimbewohner sein Studium im Sinne des § 5 Abs. 3 beendet oder abgebrochen hat;
2. der Heimbewohner den Heimplatz nicht selbst in Anspruch nimmt;
3. die soziale Bedürftigkeit wegfällt;
4. der Heimbewohner die durchschnittliche Studiendauer wesentlich überschritten hat;
5. sich der Heimbewohner einer strafbaren Handlung zum Nachteil von Heimbewohnern oder des Heimträgers oder dessen Leute schuldig macht;
6. der Heimbewohner auf andere Weise gegen eine aus diesem Gesetz oder dem Benützungsvertrag entspringenden Verpflichtungen grob oder trotz schriftlicher Mahnung und Androhung der Kündigung verstößt;

Eine nicht fristgerechte Zahlung stellt einen groben Verstoß gegen die dem Heimbewohner auferlegten Pflichten aus dem Benützungsvertrag dar und kann somit zur Kündigung führen.

X. Räumung des Heimplatzes

Bei Auszug sind sämtliche privaten Gegenstände aus dem Zimmer und dem Studentenwohnheim zu entfernen. Werden Gegenstände, die nicht im Eigentum des Vereins Allemannenhäuser stehen zurückgelassen, so wird die Räumung seitens des Heimträgers durchgeführt, wobei die anfallenden Kosten für die Entsorgung dem Heimbewohner verrechnet werden. Ein Auszug ist nur nach einer Terminvereinbarung mit dem Obmann¹ möglich.

XI. Sonstiges

Fremdübernachtungen sind grundsätzlich nicht gestattet. Ausnahmen sind vom Obmann¹ zu genehmigen.

¹ darunter ist der Obmann oder die dafür eigens bevollmächtigten Personen zu verstehen

Alle personenbezogenen Inhalte beziehen sich gleichermaßen auf das männliche sowie weibliche Geschlecht.

Bei Zuwiderhandlung können zusätzliche Gebühren bis zur Höhe eines monatlichen Benützungsentgelts verrechnet werden. Weiters stellt dies einen groben Verstoß gem. § 12 Abs. 1 Studentenheimgesetz dar und ist somit ein Kündigungsgrund.

XII. Internetzugang

Der Heimträger haftet nicht für Ausfälle der Internetanbindung. Der Heimbewohner ist für die rechtliche Zulässigkeit der Internetnutzung selbst verantwortlich und haftet bei rechtswidriger Verwendung. Der Heimträger behält sich vor, den Internetzugang jederzeit zu sperren und eventuell anfallende Kosten dem jeweiligen Nutzer in Rechnung zu stellen.

XV. Schlichtungsklausel

Es wird vereinbart, dass zur Entscheidung von Streitigkeiten aus dem Benützungsvertrag (mit Ausnahme der Kündigung, der Streitigkeit über die Räumung des Heimplatzes, sowie die Höhe des Benützungsentgeltes) der Schlichtungsausschuss im Sinne des § 18 Studentenheimgesetzes zuständig ist.

XVI. Haftungsausschluss

Der Heimbewohner erklärt, aus der Störung und/oder Absperrung von Wasserzufuhr, an den Gas-, Licht -, Kraft- und Kanalisierungsleitungen, Mängeln der Gemeinschaftsanlagen oder Durchführung von Arbeiten im Haus und dergleichen keinerlei Rechtsfolgen abzuleiten. Jedenfalls haftet der Verein Allemannenhaus nicht bei leichter Fahrlässigkeit.

XVII. Schriftform, Anfechtungsverzicht, Verzugszinsen

Abänderungen, Nachträge oder Ergänzungen zu diesem Vertrag bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Auch das Abgehen von der Schriftform selbst unterliegt dem vorstehenden Formgebot.

Der Heimbewohner verzichtet darauf, diesen Vertrag - aus welchen Gründen auch immer – insbesondere wegen Irrtum, Wegfall der Geschäftsgrundlage oder Verletzung über die Hälfte des wahren Wertes anzufechten.

Hinsichtlich des Anspruches auf das Benützungsentgelt des Vereins Allemannenhaus gegen den Heimbewohner werden Verzugszinsen in der Höhe von **4% p.a.** vereinbart.

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages oder eine nachträgliche Änderung oder Ergänzung derselben unwirksam, ungültig oder undurchsetzbar sein oder werden, so werden die Wirksamkeit, Gültigkeit oder Durchsetzbarkeit aller übrigen Bestimmungen nicht berührt. Im Falle der Unwirksamkeit, Ungültigkeit oder Undurchsetzbarkeit einer dieser Bestimmungen gilt anstelle dieser zwischen den Vertragsparteien eine dieser Bestimmungen im wirtschaftlichen Ergebnis möglichst nahe kommender wirksame, gültige und durchsetzbare Bestimmung als vereinbart.

.....
Datum

.....
Heimbewohner

.....
Verein Allemannenhaus

¹ darunter ist der Obmann oder die dafür eigens bevollmächtigten Personen zu verstehen
Alle personenbezogenen Inhalte beziehen sich gleichermaßen auf das männliche sowie weibliche Geschlecht.